

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a R 74/08 B

L 1 R 803/07 (Bayerisches LSG)
S 7 R 773/05 A (SG Landshut)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. April 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 21. Dezember 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat mit einem von ihrem Bevollmächtigten unterzeichneten, am 21.2.2008 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 13.2.2008 gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihr am 16.1.2008 zugestellten Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 21.12.2007 Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht eingelegt worden ist. Die Klägerin konnte, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte innerhalb der dreimonatigen Beschwerdefrist, die für sie am 16.4.2008 abgelaufen ist, einlegen lassen (§ 166 Abs 1, § 160a Abs 1, § 64 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>; BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4). Es ist nicht ersichtlich und von dem Bevollmächtigten der Klägerin auch nicht dargetan worden, dass er zu dem nach § 166 Abs 2 SGG vor dem BSG postulationsfähigen Personenkreis zählt. Auf den vor dem BSG bestehenden Vertretungszwang sowie die Voraussetzungen, unter denen ein ausländischer Rechtsanwalt vor dem BSG auftreten kann, ist die Klägerin im Übrigen mit Schreiben des BSG vom 26.2.2008 besonders hingewiesen worden.
- 3 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

